



Amtsblatt

für die Stadt Vreden



11. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 26. Mai 2021	Nummer 06/2021
--------------	--------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
30.04.2021	Haushaltssatzung 2021 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 18. Februar 2021	S. 2
18.05.2021	Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Beurserbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	S. 6
19.05.2021	1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 10
19.05.2021	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch) Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch	S. 14
21.05.2021	Bekanntmachung der Tagesordnung für die 6. Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 01.06.2021 (Die Sitzung findet im Innenhof des Gymnasiums Georgianum, Zwillbrocker Straße 3, statt!)	S. 17

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung 2021 der Stadt Vreden und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 18. Februar 2021

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Vreden mit Beschluss vom 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	47.619.107 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.775.428 €
Ggf. Abzüglich des globalen Minderaufwandes von	0 €

Im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.956.019 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.069.535 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.372.263 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	41.776.873 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.387.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	704.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

24.200.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **7.137.000 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **5.156.321 €**

festgesetzt.

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **0 €**

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **223 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **443 v.H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **418 v.H.**

§ 7

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „**künftig wegfallend**“ (**kw**) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
2. Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

(2) Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann jedoch entsprechend anzupassen.

§ 8

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr können nur getätigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung der Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 83 Abs. 1 GO NRW).

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer oder der Bürgermeister, sofern die Ausgaben nicht erheblich sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW.

Als nicht erheblich gelten Aufwendungen und Auszahlungen

1. bis zu einer Höhe von **25.000 EUR**
2. welche auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, die sich auf inneren Verrechnungsverkehr beziehen (insbesondere zur Abwicklung der Ergebnisrechnung), oder deren Deckung durch die Erstattung anderer Kostenträger (Sozialhilfe) sowie durch gegenseitige Deckungsfähigkeit gewährleistet ist.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die als erheblich gelten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

1. Die Personalaufwendungen und die Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
2. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gebildet.
3. Auf Produktgruppenebene wird ein Budget aus den Transferaufwendungen gebildet.
4. Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aller Maßnahmen in den Produkten 11.11.01 und 57.01.01 sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Mehrerträge sind mit außer- und überplanmäßigen Aufwendungen deckungsfähig, wenn eine direkte Abhängigkeit gegeben ist.

§ 10

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 2020, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung 2021 ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Borken als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.03.2021 angezeigt worden.

Innerhalb der in § 80 Abs. 5 GO NRW genannten Frist erklärte die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2021, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten in der Kämmerei im Rathaus der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden aus und ist unter der Adresse www.vreden.de im Internet verfügbar.

Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht (§ 117 Abs. 2 GO NRW) der Stadt Vreden, welcher dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt ist, wird hiermit hingewiesen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 30.04.2021

Der Bürgermeister
gez.

Tom Tenostendarp

Münster, den 18.05.2021

Bekanntmachung

der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Beurserbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 ff. LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Beurserbach von der Grenze zu den Niederlanden (km 6,55) bis zum Zulauf eines namenlosen Grabens östlich des Gewerbegebietes Vreden-Gaxel (km 9,55) ermittelt.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet des Beurserbachs wurde durch die Bekanntmachung vom 20.08.2014 (Az. 54.09.07.03-019) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 35 vom 29.08.2014 unter lfd. Nr. 232 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 05.09.2014 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 84 Abs. 3 LWG NRW schreibt außerdem vor, dass Abwasseranlagen und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe bis zum 31.12.2021, Anlagen zur Wasserversorgung in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

II.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Beurserbach steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit **vom 07.06.2021 bis zum 06.08.2021 einschließlich** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren
→ Festsetzung von Überschwemmungsgebieten

→Überschwemmungsgebiete

Stichwort: Überschwemmungsgebiet für den Beurserbach
zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in der Stadt Vreden und der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Vreden, Technisches Rathaus, Butenwall 79/81, 48491 Vreden

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02564/303-255, E-Mail: ramon.wolsink@vreden.de). Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis mittwochs	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie bei der

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags	9.00 bis 14.30 Uhr
freitags	9.00 bis 14.00 Uhr

Ansprechpartner/In:

Frau Brackmann, Tel.: 0251/411-4464, Email: hannah.brackmann@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Stadt Vreden und der Bezirksregierung Münster im Zusammenhang mit der COVID19-Pandemie zu beachten.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen digitalen Datenträger mit

Unterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes bei der Bezirksregierung Münster anzufordern.

3. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beurserbachs berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 23.08.2021 (einschließlich)** schriftlich bei der Stadt Vreden, Postfach 13 51, 48686 Vreden, info@vreden.de oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum bis zum 23.08.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

4. Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beurserbachs wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.03-019

Im Auftrag

gez. Brackmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

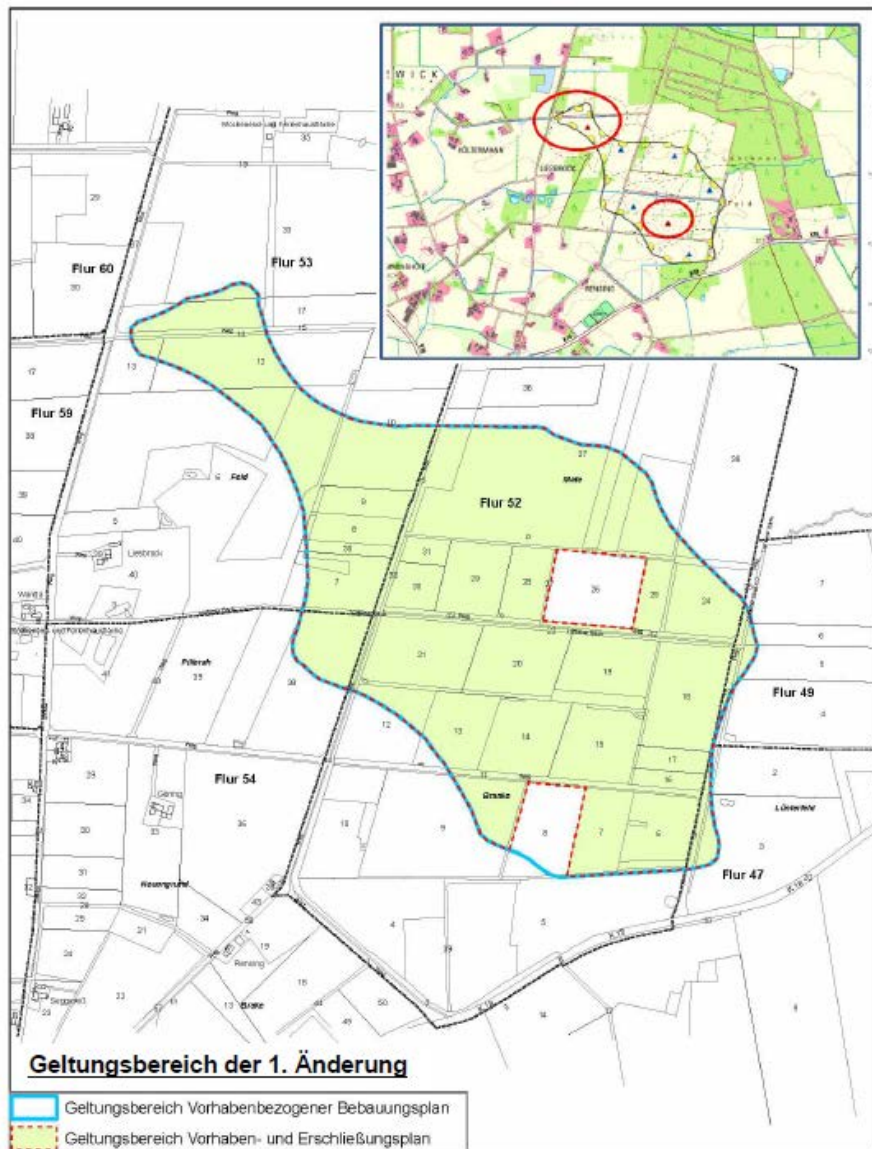
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist es zwei zusätzliche Windenergieanlagen im Sinne eines städtebaulich geordneten und energetisch optimierten Windparks innerhalb einer Konzentrationszone des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie planungsrechtlich abzusichern.

Das Plangebiet liegt ca. 2 km nordöstlich der Ortslage von Ammeloe und 3 km westlich von Lünten und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

- Flur 47 Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.) und 3 (tlw.)
- Flur 49 Flurstück 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.) 6 (tlw.), 7 (tlw.), 28 (tlw.) und 29 (tlw.)
- Flur 52 Flurstücke 3 (tlw.), 6 - 7, 8 (tlw.), 9 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 - 22, 24 (tlw.), 25-31, 32 (tlw.), 37 (tlw.), 38 (tlw.), 42, 43, 44 (tlw.) und 45 (tlw.)
- Flur 53 Flurstücke 1 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9, 10 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 17 (tlw.), 30 (tlw.) und 33 (tlw.)
- Flur 54 Flurstück 38 (tlw.)

Die beiden geplanten Windenergieanlagen sollen zum einen auf dem Flurstück 12 der Flur 53 und zum anderen auf dem Flurstück 14 der Flur 52, beide Gemarkung Vreden, errichtet werden.



Der Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“ liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 07.06.2021 bis 12.07.2021 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 (Dirk Hetrodt) oder 02564-303238 (Diana Niestegge) bzw. per e-mail an bauleitplanung@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Informationsveranstaltung als Videokonferenz am Montag, den 07.06.2021

Am Montag, den 07. Juni 2021 bietet die Stadt Vreden allen an der Planung Interessierten die Möglichkeit, an einer Informationsveranstaltung per Videokonferenz teilzunehmen. Die Veranstaltung beginnt um 18.30 Uhr. Interessierte können sich bis Mittwoch, den 02. Juni 2021 unter den oben genannten Telefonnummern oder e-mail-Adresse anmelden. Die Zugangsdaten zur Videokonferenz werden anschließend ab dem 04. Juni 2021 verschickt werden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können **ebenfalls während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht als Bestandteil der Begründung:** Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) betrachtet.
- **Schalltechnische Berichte:** Hierin werden die von den Windenergieanlagen auf die nächstgelegenen Wohngebäude einwirkenden Lärmimmissionen untersucht (Schutzgut Mensch).
- **Schattenwurfprognosen:** Hierin werden die von den Windenergieanlagen auf die nächstgelegenen Wohngebäude einwirkenden optischen Immissionen in Form von Schattenschlag betrachtet (Schutzgut Mensch).
- **Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung:** Hierin wird untersucht, inwieweit es zu optisch bedrängenden Wirkungen auf die nächstgelegenen Wohngebäude durch Windenergieanlagen kommen kann (Schutzgut Mensch).
- **Verschiedene Artenschutzgutachten:** Hierin werden das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Fledermäuse und Vögel, hier insbesondere auch Rotmilan, Baumfalke und Uhu) sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf diese Tierarten untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **FFH-Vorprüfung:** Hierin werden die möglichen Auswirkungen auf nahegelegene FFH-Gebiete untersucht (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).
- **Landschaftspflegerischer Begleitpläne / Umweltverträglichkeitsprüfung:** Hierin werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und Aussagen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare

Beeinträchtigungen getroffen (Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Landschaft, Kultur- und Sachgüter).

- **Baugrunduntersuchung:** Hierin wird die Bodenbeschaffenheit untersucht (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 15.06.2020:** zum Baugrund (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme des Kreises Borken vom 24.06.2020:** zu Belangen des Immissionsschutzes (Schutzgut Mensch), zu wasserwirtschaftlichen Belangen (Schutzgut Wasser), zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes (Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft) sowie zu den Belangen Abfall und Bodenschutz (Schutzgut Boden).
- **Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 05.05.2021:** zu Auswirkungen des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls (Schutzgut Mensch).
- **Stellungnahme der Öffentlichkeit vom 05.05.2021:** zu Belastungen der Anwohner durch den von der Windenergieanlage WEA 6 ausgehenden Schall (Schutzgut Mensch).

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 19.05.2021

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch)

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligen.

Ziel der Planung ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern.

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Vreden, Flur 118, Flurstücke 54, 56 und 152.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ ist aus dem nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 „Winterswyker Straße 70-74“ liegt mit der Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 07.06.2021 bis 12.07.2021 einschließlich

öffentlich aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie sowie erforderlicher vorbeugender Schutzmaßnahmen wird die Beteiligung folgendermaßen durchgeführt:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und Anlagen liegen im **Technischen Rathaus** der Stadt Vreden, im **Besprechungszimmer 2. Obergeschoss**, Butenwall 79/81, 48691 Vreden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsichtnahmen sind nur unter vorheriger Besuchsanmeldung und Terminabsprache unter den Telefonnummern 02564-303236 (Dirk Hetrodt) oder 02564-303238 (Diana Niestegge) bzw. per e-mail an bauleitplanung@vreden.de und nur mit maximal 2 Besucher*innen möglich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB können ebenfalls **während der gesamten Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der Stadt Vreden unter www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr/planungsbeteiligung** sowie gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw eingesehen werden.

Rückfragen sind während der Dienststunden telefonisch oder per e-mail unter den oben genannten Kontaktdaten möglich.

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Dies kann beispielsweise schriftlich, per e-mail oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 19.05.2021

Im Auftrag

gez.

Hartmann



Vreden, 21. Mai 2021

Bekanntmachung

6. Sitzung des Rates der Stadt Vreden

am **Dienstag, 01. Juni 2021, 18:00 Uhr,**im **Innenhof des Gymnasiums, Zwillbrocker Straße**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 14. Mai 2021
- Öffentlicher Teil -
2. Antrag: Vreden tritt dem Bündnis - Seebrücke schafft sichere Häfen - bei 245/2021
3. Antrag auf Änderung der Parkregelungen am Ärztehaus 254/2021
4. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes NRW 268/2021
5. Antrag der FDP-Fraktion zum Förderprogramm "Extra-Zeit zum Lernen" 267/2021
6. Zwischenbericht zum Gleichstellungsplan 2018-2022, 5. Fortschreibung 2018 76/2020 1. Ergänzung
7. Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Vreden zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten in die LOKAL.NET GmbH 248/2021
8. Information über den Bearbeitungsstand der seit Beginn der Ratsperiode 2014 eingegangenen Fraktionsanträge – Sachstand 05/2021 260/2021
9. Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Vreden vom 14. Mai 2021
- Nichtöffentlicher Teil -
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe zur Herstellung der Außenanlagen am Jugendcampus 239/2021
12. Vergabe: Herstellung einer Radwegeunterführung und der Umbau der Kreuzung L608/K 24/Winterswyker Straße sowie der Winterswyker Straße im Zuge des Projektes Gaxelino 226/2021

13.	Information über Vertragsverhandlungen zur Baureifmachung von Grundstücken	223/2021
14.	Erwerb von Grundstücksflächen	262/2021
15.	Verkauf einer bebauten Besitzung	172/2021
16.	Verkauf von Gewerbeflächen	256/2021
17.	Verkauf eines Gewerbestandstücks	257/2021
18.	Verkauf einer Grundstücksfläche - Ergebnis des Auswahlverfahrens	258/2021
19.	Tausch von Grundstücksflächen	266/2021
20.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60GO NRW über die Vergabe im Rahmen des Neubau Feuerwehrgerätehaus Ammeloe – Gewerk Außenanlagen	249/2021
21.	Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)	252/2021 1. Ergänzung
22.	Verschiedenes, Mitteilungen und Anfragen	